



Nordhausen Netz GmbH • Postfach 10 02 52 • 99722 Nordhausen

An alle Anlagenbetreiber  
im Netzgebiet der  
Nordhausen Netz GmbH

Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:  
Durchwahl: 03631 634-666  
Unser Zeichen:  
E-Mail: c.kuhn@nordhausen  
-netz.de

23.07.2015

## **EEG-Umlage für die Eigenversorgung: Informationen zu einer neuen gesetzlichen Aufgabe von Verteilernetzbetreibern der allgemeinen Versorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie heute über eine neue Aufgabe, die der Gesetzgeber den Verteilernetzbetreibern der allgemeinen Versorgung (VNB) zugewiesen hat. Anknüpfungspunkt ist die EEG-Umlage, die seit dem 01.08.2014 grundsätzlich auch für die Eigenversorgung mit Strom anfällt. Bestimmte Sachverhalte sind von der grundsätzlichen Umlagepflicht jedoch auch ausgenommen, so bspw. die bestandsgeschützten Eigenversorgungen.

Wer die EEG-Umlage von den Eigenversorgern einzuziehen hat, regelt inzwischen die neue Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV). Danach ist entweder der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) oder der VNB für die Erhebung verantwortlich. Die AusglMechV gibt darüber hinaus Einzelheiten zur Abwicklung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung vor, etwa zu unterjährigen Abschlagszahlungen. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen gerne unverbindlich und überblicksartig wesentliche Punkte unserer neuen Aufgabe skizzieren. Zudem haben wir am Ende des Schreibens eine Bitte an Sie formuliert.

### **I. Hintergrund der Neuregelung in der AusglMechV**

Eine wesentliche Neuerung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) betrifft die Eigenversorgung mit Strom. Sie ist seit dem 01.08.2014 grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet (vgl. § 61 EEG 2014). Allerdings sind in der erwähnten Vorschrift auch Fallkonstellationen beschrieben, in denen ausnahmsweise keine oder nur eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten ist. In diesem Zusammenhang sind die ÜNB nach dem EEG 2014 berechtigt, die EEG-Umlage unmittelbar von den Eigenversorgern zu verlangen. Einzelheiten, die das Abwicklungsverhältnis zwischen dem jeweiligen ÜNB und dem Eigenversorger betreffen, regelt das EEG 2014 mit Ausnahme einer jährlichen Meldepflicht (vgl. § 74 Satz 3 EEG 2014) jedoch nicht.

ENERGIEbewusst • SERVICEfreundlich • ZUKUNFTsorientiert

Hausanschrift  
Straße der Genossenschaften 93  
99734 Nordhausen

Telefon 03631 634-5  
Telefax 03631 634-620  
E-Mail info@nordhausen-netz.de  
Internet www.nordhausen-netz.de

Kreissparkasse Nordhausen  
(BLZ 820 540 52) Kto.-Nr. 300 140 07  
IBAN DE21 8205 4052 0030 0140 07  
BIC HELADEF1NOR

Sitz Nordhausen/Thüringen  
Amtsgericht Jena, HRB 500017  
Finanzamt Mühlhausen, St.-Nr: 157/125/18666  
USt.-Id. Nr. DE245238561  
Geschäftsführer: Claus-Peter Günther



Stattdessen durfte die Bundesregierung nach § 91 Nr. 7 EEG 2014 mit Zustimmung des Bundestages in einer Rechtsverordnung bestimmte Änderungen und Ergänzungen zu § 61 EEG 2014 normieren. Danach können insbesondere die VNB, an deren Netz die jeweilige Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, in Eigenversorgungssachverhalten in die Abwicklung der EEG-Umlage einbezogen werden. Von dieser Möglichkeit hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und entsprechende Regelungen in den §§ 7 bis 9 sowie 11 AusglMechV geschaffen.

## **II. Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage**

Nach den neuen Zuständigkeitsregelungen in der AusglMechV ist entweder der ÜNB oder der VNB für die Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung zuständig.

In bestimmten, gesetzlich abschließend geregelten Fällen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung unter den ÜNB – allein derjenige ÜNB zuständig, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird (vgl. § 7 Abs. 1 AusglMechV), nämlich:

- bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,
- bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2014 begrenzt ist,
- bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder
- in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014.

Soweit keiner dieser Sachverhalte zutrifft, ist damit allein der VNB zuständig, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.

Außerdem können ÜNB und VNB – in Abweichung der gesetzlichen Zuständigkeit – eine abweichende Zuständigkeitsverteilung vereinbaren.

Da Ihre Erzeugungsanlage – wovon wir derzeit ausgehen – unmittelbar oder mittelbar an unser Stromnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, wären damit wir im Falle einer umlagepflichtigen Eigenversorgung – ausgenommen wären bspw. bestandsgeschützte Eigenversorgungen – für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig, soweit keine ÜNB-Zuständigkeit eingreift.

## **III. Erhebung der EEG-Umlage**

Im Falle einer umlagepflichtigen Eigenversorgung und der Zuständigkeit unseres Hauses sind wir unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, vom Eigenversorger monatlich angemessene Abschläge zum 15. Kalendertag für den Vormonat zu verlangen (vgl. § 7 Abs. 3 AusglMechV). Über das „Ob“ und das „Wie“ möglicher Abschläge werden wir für jeden Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände entscheiden.

Der Gesetzgeber räumt dem erhebungszuständigen VNB zudem die Möglichkeit ein, abweichend von § 33 Abs. 1 EEG 2014 unter bestimmten Voraussetzungen mit Ansprüchen des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung nach dem EEG aufzurechnen. Auch insoweit werden wir für jeden Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände eine Entscheidung treffen.

In der Praxis wurde bei den Eigenversorgern in den zurückliegenden Monaten keine EEG-Umlage erhoben. Für die Übergangszeit vom 01.08.2014 bis 31.05.2015 gab nun der Gesetzgeber in der AusglMechV vor, dass der umlagepflichtige Eigenversorger ab dem 01.07.2015 zahlungsverpflichtet ist (vgl. § 11 Abs. 1 AusglMechV). Mögliche Abschlagszahlungen für den Monat Juni 2015 könnte der erhebungszuständige Netzbetreiber ab dem 15.07.2015 einziehen.

#### **IV. Weiterleitung der EEG-Umlage an den ÜNB**

EEG-Umlagezahlungen, die wir von Eigenversorgern erhalten haben, leiten wir vollständig an die 50Hertz Transmission GmbH als zuständigem ÜNB weiter.

#### **V. Und schließlich: Wir bitten um Ihre Antwort**

Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie abschließend bitten, Ihren gesetzlichen Meldepflichten nachzukommen und uns die in unsere Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Ihre Antwort können Sie bitte an folgende Anschrift/E-Mail-Adresse richten: [c.kuhn@nordhausen-netz.de](mailto:c.kuhn@nordhausen-netz.de).

Gern stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Nordhausen Netz GmbH**

  
(Claus Peter Günther)